



Amtsblatt

der Stadt Oer-Erkenschwick

60. Jahrgang

Nr. 20

Datum: 15.08.2025

Inhalt:

1. Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landratswahl des Kreises Recklinghausen, Kreistagswahl des Kreises Recklinghausen, die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Oer-Erkenschwick, die Wahl des Rates der Stadt Oer-Erkenschwick und die Wahl des Ruhrparlamentes (RVR), am 14. September 2025
2. Wahlbekanntmachung zu den Kommunalwahlen am 14. September 2025

Herausgeber:
Bezug:

Bürgermeister der Stadt Oer-Erkenschwick – Hausdruck –
Das Amtsblatt ist kostenlos während der Öffnungszeiten im Rathaus, Rathausplatz 1, erhältlich. Es ist außerdem im Internet unter www.oer-erkenschwick.de abruf- und abonnierbar oder kann gegen eine Jahreskostengebühr von 40,00 € zugesandt werden. Anforderungen nimmt die Stadt Oer-Erkenschwick – Stabsstelle BGM – unter Tel. (02368) 691-284 entgegen.

1. Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landratswahl des Kreises Recklinghausen, Kreistagswahl des Kreises Recklinghausen, die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Oer-Erkenschwick, die Wahl des Rates der Stadt Oer-Erkenschwick und die Wahl des Ruhrparlamentes (RVR), am 14. September 2025

1. Am 14.09.2025 finden die allgemeinen Kommunalwahlen und im Gebiet des Regionalverbands Ruhr die Wahl der Verbandsversammlung gleichzeitig statt.
2. Das Wählerverzeichnis zu den Kommunalwahlen (Wahl des Landrates/der Landrätin des Kreises Recklinghausen, des Kreistages des Kreises Recklinghausen, des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Oer-Erkenschwick und des Rates der Stadt Oer-Erkenschwick) sowie zu der Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr für die Stimmbezirke der Stadt Oer-Erkenschwick wird in der Zeit vom **25. bis 29. August 2025** während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag bis Mittwoch	8.30 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	8.30 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 Uhr
Freitag	8.30 bis 13.00 Uhr

im Briefwahlbüro des Wahlamtes, am Foyer des Rathauses, Erdgeschoss, Rathausplatz 1, 45739 Oer-Erkenschwick, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

3. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der unter Ziffer 1 genannten Einsichtsfrist, **spätestens am 29.08.2025 bis 13.00 Uhr**, bei der Stadt Oer-Erkenschwick, Wahlamt, am Foyer des Rathauses im Erdgeschoss (Briefwahlbüro des Wahlamtes), Rathausplatz 1, 45739 Oer-Erkenschwick, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

4. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten **spätestens bis zum 24.08.2025** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

5. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Kommunalwahl und an der Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr 2025 in seinem Wahlbezirk durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirks oder durch Briefwahl teilnehmen.

6. Einen Wahlschein erhält auf Antrag für die Kommunalwahl und die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr

6.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

6.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist bis zum 29.08.2025 gegen das Wählerverzeichnis versäumt hat,
- b) wenn er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
- c) wenn seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

7. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 12.09.2025, 15:00 Uhr, beim Wahlamt der Stadt Oer-Erkenschwick mündlich (**jedoch nicht fernmündlich**) oder schriftlich, auch per E-Mail, beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder er ihn verloren hat, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können **für die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands und für die Kommunalwahlen** aus den unter 6.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

8. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte für **die Kommunalwahlen und die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr** zugleich
- einen amtlichen grünen Stimmzettel für die Wahl des Landrates,
 - einen amtlichen altweißen Stimmzettel für die Wahl des Kreistages,
 - einen amtlichen hellgelben Stimmzettel für die Wahl des Bürgermeisters,
 - einen amtlichen hellorangenen Stimmzettel für die Wahl des Rates,
 - einen amtlichen violetten Stimmzettel für die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen hellroten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl für die Kommunalwahlen.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

9a. Für die **Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr** gilt:

1. Die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr findet gleichzeitig mit den allgemeinen Kommunalwahlen am 14. September 2025 statt.
2. Die Stimmzettel für die allgemeinen Kommunalwahlen und die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr unterscheiden sich durch Aufdruck und Farbe des Papiers voneinander. Für die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr werden Stimmzettel in der Farbe „violett“ verwendet, die die

Überschrift "Stimmzettel für die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr am 14.09.2025" tragen.

3. Jeder Wähler hat für die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr eine Stimme, die er durch Ankreuzen einer Liste oder durch anderweitige eindeutige Kennzeichnung einer Liste auf dem zugehörigen Stimmzettel abgibt.
4. Für die allgemeinen Kommunalwahlen und die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr ist nur ein Wahlbrief an den Bürgermeister abzusenden, der einen Stimmzettelumschlag mit allen Stimmzetteln und den unterschriebenen Wahlschein enthalten muss.

9b. Für die **Kommunalwahlen und die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr** gilt:

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich die Stimmzettel, legt sie in den besonderen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein zusammen mit dem verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag in den amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag und verschließt diesen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den hellroten Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis **16.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich durch die Deutsche Post AG befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht

Oer-Erkenschwick, den 13.08.2025


Wewers
Bürgermeister

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht
Oer-Erkenschwick, 15.08.2025

Wewers
Bürgermeister

2. Wahlbekanntmachung zu den Kommunalwahlen am 14. September 2025

1. Die verbundenen Kommunalwahlen (Wahl zum Landrat und Kreistag des Kreises Recklinghausen, Wahl des Bürgermeisters und Wahl des Rates der Stadt Oer-Erkenschwick sowie die Wahl des Ruhrparlaments) finden gleichzeitig statt am 14. September 2025 und dauern von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. Das Gebiet der Stadt Oer-Erkenschwick ist in 20 allgemeine Wahl- bzw. 21 Stimmbezirke eingeteilt. Im Rahmen der Kommunalwahlen bilden die Wahlbezirke 1 - 10 den Kreiswahlbezirk 27 und die Wahlbezirke 11 - 20 den Kreiswahlbezirk 28.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 08.08. bis 24.08.2025 übersandt worden sind, sind der Wahl- bzw. Stimmbezirk und Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler sollen die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass/Identitätsausweis zur Wahl mitbringen.

3. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden.

Für die Kommunalwahlen gilt:

Der Wähler hat für jede der verbundenen Wahlen eine Stimme. Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein Bewerber für

- das Amt des Landrates,
- die Wahl des Kreistages,
- die Wahl des Bürgermeisters,
- die Wahl des Rates der Stadt Oer-Erkenschwick sowie
- die Wahl des Ruhrparlaments

gekennzeichnet werden. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er den Namen des Bewerbers, dem er seine Stimme geben will, in der dafür vorgesehenen Spalte ankreuzt oder ihn auf andere Weise eindeutig kenntlich macht. Eine Stimmabgabe durch einen Vertreter an stelle des Wählers ist unzulässig.

Der Wähler erhält nach dem Betreten des Wahlraumes einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist. Er kennzeichnet die Stimmzettel in einer Wahlkabine des Wahlraumes, faltet sie so zusammen, dass bei der Abgabe von Umstehenden nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat und wirft die Stimmzettel in die Wahlurne.

Die Stimmzettel unterscheiden sich farblich wie folgt:

- grün mit schwarzem Aufdruck für die Wahl des Landrates,
- altweiß mit schwarzem Aufdruck für die Wahl des Kreistages,
- hellgelb mit schwarzem Aufdruck für die Wahl des Bürgermeisters,
- hellorange mit schwarzem Aufdruck für die Wahl des Rates,
- violett mit schwarzem Aufdruck für die Wahl des Ruhrparlaments.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Ergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt zum Wahlraum, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist. Dies gilt auch für die Wahlhandlung der Briefwahlvorstände (siehe Ziffer 6).
5. Wähler mit einem **Wahlschein zu den Kommunalwahlen** können in dem Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirkes oder durch Briefwahl an diesen Wahlen teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, erhält auf Antrag von der Gemeindebehörde die Briefwahlunterlagen (je einen amtlichen Wahlschein, Stimmzettelumschlag und Wahlbriefumschlag, amtliche Stimmzettel sowie ein Merkblatt).

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich die Stimmzettel, legt sie in den besonderen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein zusammen mit dem verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag in den amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag und verschließt diesen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den hellroten Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis **16.00 Uhr** eingeht.

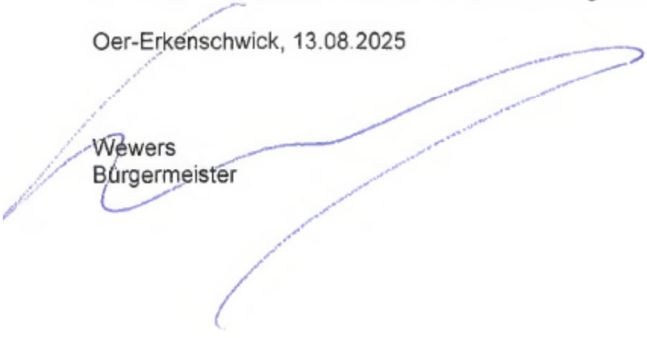
Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich durch die Deutsche Post AG befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 14.00 Uhr in der Stadthalle der Stadt Oer-Erkenschwick, Berliner Platz 14, 45739 Oer-Erkenschwick zusammen. Während der Wahlhandlung hat jeder Zutritt zu den Räumen der Briefwahlvorstände. Die Wahlhandlung ist öffentlich.
7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches). Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Oer-Erkenschwick, 13.08.2025

Wewers
Bürgermeister



Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht
Oer-Erkenschwick, 15.08.2025

Wewers
Bürgermeister